Beschluss (gegen die Stimmen von StRin Neff und StR Ruff):

- 1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
- Die in der Beschlussvorlage Nr. 20-24 / V 00392 dargestellten temporären Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen werden bis zum 31.3.2021 verlängert.
- Das Kreisverwaltungsreferat berichtet dem Stadtrat bis zum 31.3.2021 erneut über die Auswirkungen der Erweiterung der Freischankflächen und unterbreitet nach Einbindung der Bezirksausschüsse einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.
- 4. Das Kreisverwaltungsreferat befasst den Stadtrat im Laufe des Jahres 2021 mit der Gebührenhöhe für Freischankflächen. Im Grundsatz gilt, dass während der Geltung des pandemiebedingten Abstandsgebots von 1,5 Metern in der Gastronomie keine Gebühren erhoben werden.
- 5. Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, das auf die Bezirksausschüsse gemäß Nummer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 übertragene Entscheidungsrecht bei Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen befristet bis zum 31.3.2021 weiterhin an sich zu ziehen und auf das Kreisverwaltungsreferat zu delegieren. Für den Fall, dass der Oberbürgermeister dieser Empfehlung folgt, beschließt der Stadtrat, dass die Frist zur Gewährung des dann bestehenden Anhörungsrechts der Bezirksausschüsse gemäß Ziffer 12.3 des Katalogs des Kreisverwaltungsreferats zur BA-Satzung bis zum 31.3.2021 auf zwei Wochen verkürzt wird.
- Aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation wird die Nutzung von mit Ökostrom betriebenen Heizstrahlern auf Freischankflächen unter Einhaltung der unter Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen im kommenden

Winter auch während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Winterzeit, also vom 25.10.2020 bis zum 28.3.2021, zugelassen.

- 7. Die Anträge Nr. 20-26 / A 00249 vom 16.07.2020, Nr. 20-26 / A 00253 vom 16.07.2020, Nr. 20-26 / A 00255 vom 17.07.2020 und Nr. 20-26 / A 00347 vom 10.08.2020 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt
- 8. Der Beschluss unterliegt bezüglich der Ziffern 3 und 4 der Beschlussvollzugskontrolle.